



Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 13.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die vorgesehene Erweiterung der Kläranlage Rot am See-Brettenfeld, 1. Bauabschnitt, durch die Gemeinde Rot am See

Die Gemeinde Rot am See beabsichtigt, die bestehende Teichkläranlage Brettenfeld zu einer modernen Sammelkläranlage für 8.000 EW umzubauen, so dass künftig auch die Abwässer aus den Einzugsgebieten der Teichkläranlagen Brettheim, Hausen am Bach, Reubach und Beimbach zentral in Brettenfeld behandelt und diese Anlagen nach und nach stillgelegt werden können.

Der erste Bauabschnitt sieht auf Flst. Nr. 420, Flur Brettenfeld, Gemarkung Rot, die Errichtung von zwei Kombinationsbecken zur Abwasserreinigung, Schlammstilo, Gebäude für die mechanische Vorreinigung in einer Kompaktanlage sowie Gebläse-/Pumpstation und Auslaufbauwerk zur Brettach vor. Hierbei wird das Kläranlagengelände in westliche Richtung im Bereich von Grünland erweitert.

Die geplante Maßnahme bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung nach §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche gemäß § 84 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die erforderlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen einschließt.

Nach Ziff. 13.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erforderlich.

Die erste Stufe der Prüfung hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Landschaftsschutzgebiet „Brettachtal unterhalb Brettenfeld und angrenzende Gebiete“ grenzt nördlich an das Kläranlagengelände, so dass der Ableitungskanal zur Brettach im Landschaftsschutzgebiet liegt, ebenso ein Teil des Fahrwegs nördlich der Erweiterungsfläche.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine Fläche des Biotops „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen westl. Brettenfeld“ liegt westlich der Einleitungsstelle, wird aber durch die Baumaßnahmen nicht tangiert.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die bisherige Nutzung des Gebietes bleibt unverändert. Eine wesentliche Änderung zur Bestandssituation bzgl. Geruchsemissionen, Lärm sowie Natur und Landschaft ist nach Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Wasser, Boden, Flora und Fauna des Gebietes werden durch die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG nicht wesentlich beeinträchtigt, denn bei der Umsetzung werden negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder durch geeignete Maßnahmen minimiert. Die Baumaßnahmen werden überwiegend auf dem bestehenden Kläranlagengelände durchgeführt. Eine Erweiterung erfolgt im Bereich des Schlamm-silos und des Kombibeckens 1 mit Umfahrung in westliche Richtung auf einer Grünfläche.

Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG:

Als Ergebnis der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG auf Basis der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwäbisch Hall, 16.04.2024

Landratsamt Schwäbisch Hall
-Bau- und Umweltamt-